

Der Versuch eines Diebstahls liegt hiernach vor, wenn der Täter mit dem Vorsatz, unmittelbar einen Diebstahl zu begehen, unter „Überwindung objektiver natürlicher oder rechtlicher Hindernisse“ in die unmittelbare Schutzsphäre fremden Eigentums eindringt./7/ Das Oberste Gericht entschied daher in seinem Urteil vom 20. Juni 1974 - 2 Zst 37/74 - (NJ 1974 S. 564) zu Recht, daß das Klopfen an das Fenster einer Gepäckaufbewahrung, um einen Gegenstand zur Aufbewahrung zu geben und dabei einen anderen zu entwenden, noch kein versuchter Diebstahl ist, weil das Anklopfen an das Fenster nur Voraussetzungen für den Diebstahl schafft. Versuchter Diebstahl liegt erst dann vor, wenn der Täter begonnen hat, die im konkreten Fall vorhandenen Eigentumssicherungen zu überwinden. Erst dann geht er unmittelbar zur Diebstahlhandlung über und durchbricht den strafrechtlichen Schutz persönlichen bzw. sozialistischen Eigentums.

Der Versuch eines Diebstahls liegt daher z. B. auch vor, wenn der Täter widerrechtlich in eine fremde Wohnung eindringt, um hier unmittelbar die Diebstahlhandlung auszuführen. Versuchter Diebstahl liegt hingegen noch nicht vor, wenn der Täter sich in das Treppenhaus eines der Öffentlichkeit zugänglichen Mietshauses begibt, um in einer Wohnung einen Diebstahl zu begehen./8/ Versuch ist auch noch nicht gegeben, wenn sich jemand in ein Warenhaus oder ein Betriebsangehöriger in eine allgemein zugängliche Lagerhalle begibt, um hier unmittelbar bestimmte Gegenstände zu entwenden. In diesen Fällen hat der Täter noch keine natürlichen oder rechtlichen Hindernisse überwunden bzw. begonnen, sie zu überwinden. Die strafrechtliche Schutzsphäre persönlichen bzw. sozialistischen Eigentums ist damit noch nicht durchbrochen. Der Täter ist daher mit diesem Verhalten noch nicht zur Diebstahlhandlung übergegangen und hat noch nicht begonnen, den Diebstahlstatbestand zu verwirklichen./9/

Schafft sich ein Täter lediglich erst die Möglichkeit, auf den betreffenden Gegenstand einzuwirken, so liegt noch kein Versuch einer Straftat vor. So begeht z. B. der Täter noch keinen Raubversuch (§§ 126 Abs. 1 und 2, 21 Abs. 3 StGB), wenn er eine Person verfolgt, um sie beim Eintreten günstiger Umstände niederschlagen

/7/ Vgl. H. Kuschel, a. a. O., S. 144.

/8/ Das Bezirksgericht Potsdam hat in seinem Urteil vom 9. Juli 1969 - III BSB 115/69 - (NJ 1970 S. 367) den Versuch in diesem Fall nur deshalb abgelehnt, weil der Täter lediglich Diebstahlgelegenheiten auskundschaften wollte. Darüber hinaus sind aber die Merkmale des Versuchs auch von der objektiven Seite her nicht gegeben.

/9/ Nach Griebel/Welzel (NJ 1974 S. 352) beginnt die Wegnahmehandlung „in dem Augenblick, in dem der Täter sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen sucht. Ein Versuch liegt also bereits vor, wenn der Täter Handlungen begeht, die unmittelbar auf das Erlangen der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand gerichtet sind“. Den von den Verfassern hierzu angeführten Beispielen wird zugestimmt, nicht aber den von ihnen entwickelten Kriterien. Diese tragen der Wesensbestimmung des Versuchs, bei der die Verletzung strafrechtlich geschützter gesellschaftlicher Verhältnisse ein entscheidendes Merkmal ist, ungenügend Rechnung und sind wenig geeignet, den Versuch richtig von der Vorbereitungshandlung abzugrenzen.

Das Kriterium „sich die tatsächliche Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand unmittelbar zu verschaffen suchen“ ragt schon in die Begriffsbestimmung der Vorbereitung hinein. Damit kann kaum über jene Fälle richtig entschieden werden, in denen der Täter ein Warenhaus oder ein Betriebsangehöriger eine allgemein zugängliche Lagerhalle betritt, um hier Gegenstände zu entwenden. Ihre Handlungen sind ebenso „auf das Erlangen der tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeit auf den betreffenden Gegenstand gerichtet“, als wenn sie unter Überwindung objektiver natürlicher oder rechtlicher Hindernisse in ein Warenhaus, eine Lagerhalle oder eine Wohnung eindringen. Im Unterschied zu den zuletzt genannten Fällen wird allein mit dem Betreten eines Warenhauses oder einer Lagerhalle in der Absicht, Gegenstände zu entwenden, die strafrechtliche Schutzsphäre sozialistischen bzw. persönlichen Eigentums noch nicht durchbrochen, und es liegt noch nicht der Versuch eines Diebstahls vor.

Vizepräsident Dr. Strasberg zum Gruß

Die Volkskammer der DDR wählte am 19. Dezember 1974 Genossen Dr. Werner Strasberg zum Vizepräsidenten des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die Leitung des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht.

Nach dem Studium der Rechtswissenschaft war der jetzt 46jährige Werner Strasberg von 1957 an als Richter am Kreisgericht Perleberg, als Direktor des Kreisgerichts Lübz und als Oberrichter am Bezirksgericht Schwerin tätig. Seit 1963 war er Mitglied der damaligen Inspektionsgruppe beim Präsidium des Obersten Gerichts. Auf Grund seiner umfassenden politisch-fachlichen Kenntnisse und seiner qualifizierten Arbeit wurde er 1966 zum Oberrichter und Vorsitzenden des Kollegiums für Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht berufen. In dieser Funktion hat Werner Strasberg maßgeblich dazu beigetragen, daß das Kollegium seine Aufgaben zur Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung auf den Gebieten des Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts erfüllen konnte.

Seit dem Beginn seiner richterlichen Tätigkeit ist für Werner Strasberg eine enge Verbindung von Theorie und Praxis kennzeichnend. Im Jahre 1965 promovierte er an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR mit einer Arbeit aus dem Gebiet des LPG-Rechts zum Dr. jur. Seine zahlreichen Veröffentlichungen in der „Neuen Justiz“ sind für die Justizpraxis stets wertvolle Orientierungen.

Wir begrüßen Genossen Dr. Werner Strasberg als Vizepräsidenten des Obersten Gerichts und wünschen ihm in seiner verantwortungsvollen Funktion viel Erfolg.

und zu berauben./10/ Der Versuch eines Mordes (§§ 112 Abs. 1 und 3, 21 Abs. 3 StGB) liegt z. B. noch nicht vor, wenn der zur Tötung entschlossene Täter ein Messer ergreift und sein Opfer auffordert, sich ihm zu nähern, damit er es niederstechen kann./11/

Zum Beginn des Versuchs bei einzelnen Begehungsformen

Der Beginn des Versuchs ist deliktsspezifisch nach der im Straftatbestand beschriebenen Ausführungshandlung, der Art der strafrechtlich geschützten gesellschaftlichen Verhältnisse und der begangenen Handlung zu bestimmen:

Bei den *einfachen Tätigkeitsdelikten* (einfache Begehungsdelikte durch Tun) kann der Versuch darin bestehen, daß der Täter unmittelbar dazu übergang, die im gesetzlichen Tatbestand beschriebene Begehungsweise auszuführen. Das wird an folgendem Beispiel deutlich: A. ist betrunken und belästigt Straßenpassanten. Er wird von einem Bürger ermahnt, das zu unterlassen. Daraufhin ergreift er sein Taschenmesser, um damit den Bürger zu bedrohen. Ehe er es aber tun kann, wird ihm das Messer von einem anderen Bürger aus der Hand geschlagen (§§ 214 Abs. 1 und 4, 21 Abs. 3 StGB).

Bei Handlungen, die im Beginn einer bestimmten Tätigkeit bestehen, ist jedoch zu prüfen, ob damit gleichzeitig auch diese Straftat vollendet ist. Hat im

/10/ Vgl. OG. Urteil vom 2. September 1968 — Ib Ust 41/68 — (unveröffentlicht).

/11/ Vgl. OG. Urteil vom 14. Dezember 1971 — 5 Ust 82/71 — (unveröffentlicht).